

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/010/2022

Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 17.02.2022

Zu Punkt 5.3: Ökokonto; hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.02.2022
--

KA Madeia bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage durch die Verwaltung, die vom Fachausschuss zur Kenntnis genommen wird.

Er erkundigt sich zudem nach der praktischen Anwendung der §§ 13 a) und b) des Baugesetzbuches bezüglich der Eingriffsregelung.

Herr Görtz erläutert, dass § 13 a) BauGB häufig zur Anwendung kommt. Der Bundesgesetzgeber habe hier das Ziel verfolgt, zugunsten des Prinzips „Innen- vor Außenentwicklung“ und zur Verfahrensbeschleunigung in Innenbereichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich zu negieren, während die artenschutzrechtlichen Regelungen dessen ungeachtet auch dort anwendbar bleiben. Zu dem in § 13 b) BauGB geregelten Verfahren zur Einbeziehung von unmittelbar an Innenbereiche angrenzenden Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren könne er aufgrund kaum vorhandener Praxisfälle ad hoc keine Auskunft geben. Er sagt zu, in der nächsten Fachausschusssitzung hierüber zu informieren.

Zur Frage von SB Ulrich bezüglich der Einbeziehung der ökologischen Aufwertung von Gewässerläufen in einen Eingriffs-Ausgleich und der Förderfähigkeit solcher Maßnahmen erklärt Herr Görtz, dass nicht jede Erfüllung einer Pflicht aus der Wasserrahmenrichtlinie zugleich als ökologische Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann, sondern nur bestimmte Renaturierungen.